

Teil II der Anlage A zum TV-H

2.2 Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte

Entgeltgruppe 16

1. Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern,
die als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter der leitenden Ärztin oder des leitenden Arztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind,
wenn der leitenden Ärztin oder dem leitenden Arzt mindestens sechs Ärztinnen oder Ärzte ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
2. Ärztinnen und Ärzte,
denen mindestens fünf Ärztinnen oder Ärzte oder Zahnärztinnen oder Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
3. Fachärztinnen und Fachärzte mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 15

1. Fachärztinnen und Fachärzte mit ärztlicher Tätigkeit.
2. Ärztinnen und Ärzte mit entsprechender Tätigkeit und fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit nach Erteilung der Approbation.
3. Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 14

1. Ärztinnen und Ärzte mit entsprechender Tätigkeit.
2. Zahnärztinnen und Zahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärungen:

Nr. 1 ¹Ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist nur die Ärztin oder der Arzt bzw. die Zahnärztin oder der Zahnarzt, die oder der die leitende Ärztin oder die oder der den leitenden Arzt oder die leitende Zahnärztin bzw. den leitenden Zahnarzt in der Gesamtheit ihrer oder seiner Dienstaufgaben vertritt. ²Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Abteilung (Klinik) nur von einer Ärztin oder einem Arzt bzw. einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt erfüllt werden.

Nr. 2 ¹Bei der Zahl der unterstellten Ärztinnen oder Ärzte und Zahnärztinnen oder Zahnärzte zählen nur diejenigen unterstellten Ärztinnen und Ärzte und Zahnärztinnen und Zahnärzte mit, die in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zum Land stehen oder im Krankenhaus von einem sonstigen öffentlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn zur Krankenversorgung eingesetzt werden. ²Gegen

Stundenentgelt tätige Ärztinnen und Ärzte und Zahnärztinnen und Zahnärzte, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 18 Stunden wöchentlich zur Arbeitsleistung herangezogen werden, zählen nicht mit.